

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 14.08.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	29.08.2023	TOP Ö	5
Rat	20.09.2023	TOP Ö	

Beratungsgegenstand

**Änderung des Regionalplans Münsterland;
Beschluss über die Stellungnahme nach § 9 (2) ROG i. V. m. § 13 LPiG NRW**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen:

Der Entwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland i. d. F. des Aufstellungsbeschlusses vom 12.12.2022 wird gebilligt. Ergänzend wird angeregt, die Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie -, die im Planentwurf bislang nicht dargestellt sind, zusätzlich als Windenergiegebiete darzustellen.

Sachdarstellung

Der Regionalrat hat am 12.12.2022 beschlossen, den Regionalplan Münsterland zu ändern und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die Planänderung umfasst das gesamte Plangebiet des Regionalplans Münsterland mit den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der kreisfreien Stadt Münster. Planungszeitraum ist der Zeitraum bis zum Jahr 2045.

Mit dem Änderungsverfahren sollen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) angepasst werden. Hierzu wurde ein Planentwurf erarbeitet, in dem die Festlegungen des derzeit geltenden Regionalplans überarbeitet, ergänzt und neu strukturiert werden. Die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie (STE) wurden ebenfalls überarbeitet und in das Hauptplanwerk übernommen.

Mit der Planänderung soll das Münsterland mit seinen 66 Städten und Gemeinden als Lebens- und Wirtschaftsraum in seiner prägenden Vielfalt zukunftsorientiert aufgestellt werden. Den räumlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung ist dabei genauso Rechnung zu tragen wie dem Schutz des Freiraums. Eine zentrale Herausforderung liegt außerdem darin, den Erfordernissen des Klimawandels Rechnung zu tragen und die Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Mit dem Änderungsverfahren sollen daher auch Windenergiegebiete dargestellt werden, um das regionale Flächenziel von 2,13 % zum Ausbau der Windenergie, das mit dem parallel laufenden Änderungsverfahren im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) festgelegt wird, zu erfüllen.

Die **Beteiligung** der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) findet in der Zeit vom **6. März 2023 bis einschließlich zum 30. September 2023** statt. Während des Beteiligungszeitraums können die Planunterlagen u. a. online auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <http://www.brms.nrw.de/go/regionalplanverfahren> aufgerufen und heruntergeladen werden.

Die Grundzüge des Planentwurfs wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 11.05.2023 vorgestellt und erläutert¹.

Der vorliegende Planentwurf ist das Ergebnis eines intensiven Dialog- und Planungsprozesses, in den die Kommunen als Verfahrensbeteiligte von Anfang an eingebunden waren². Der Planinhalt ist, soweit er die Stadt Ahaus betrifft, abgestimmt. Ergänzend wird angeregt, die Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie des Sachlichen Teilflächennutzungsplan - Windenergie -, die im Planentwurf bislang nicht dargestellt sind, zusätzlich als Windenergiegebiete darzustellen.

Begründung

Die Regionalplanung verfolgt mit der Festlegung von Windenergiegebieten im Regionalplan das Ziel, schnellstmöglich den Flächenbeitragswert für das Münsterland zu erreichen. Hierzu werden neben den bestehenden Windenergiebereichen des Sachlichen Teilplans Energie (STE) auch die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplan übernommen. Außerdem werden auch Konzentrationszonen aus Flächennutzungsplänen übernommen, die wegen formeller bzw. materieller Fehler (z. B. Mängel der Bekanntmachung, Verstoß gegen das Substanzgebot) oder aus sonstigen Gründen aufgehoben wurden³. Hierzu zählt auch der Sachliche Teilflächennutzungsplan – Konzentrationszonen für die Windenergie – der Stadt Ahaus, den das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) am 09.09.2019 für unwirksam erklärt hat. Demgegenüber sind die Konzentrationszonen, die im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie - zusätzlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen, bislang nicht berücksichtigt. Hintergrund ist, dass dieses Verfahren zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses am 12.12.2022 noch nicht abgeschlossen war.

Der Rat der Stadt hat am 20.06.2023 den Sachliche Teilflächennutzungsplan - Windenergie – abschließend beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt,

1. für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan - Windenergie - die Genehmigung nach § 6 (1) BauGB zu beantragen und
2. die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.⁴

Über den Stand des Genehmigungsverfahrens wird in der Sitzung mündlich berichtet.

¹ siehe Niederschrift zu TOP 4 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 11.05.2023 (Sitzungsvorlage V/2023/0669)

² siehe im Einzelnen Sitzungsvorlage V/2023/0669

³ siehe hierzu ausführlich Textlichen Festlegungen, Kapitel VI. Ver- und Entsorgung, S. 107 ff.

⁴ siehe Niederschrift zu TOP 12.1 der öffentlichen Ratssitzung am 20.06.2023 (Sitzungsvorlage V/2019/1279/8)

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine

☐ positiv

☐ teils/teils

☐ negativ

Anlagen

- keine -